

Newsletter – April 2018

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

Professor Stephen Hawking hat sich zu dem neuen und alles bestimmenden Thema KI wie folgt geäußert: „*Die künstliche Intelligenz wird den Menschen insgesamt ersetzen.*“ Zum Glück erhalten Sie bis dahin noch unsere Newsletter handgemacht...

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat eine interessante Entscheidung zu **dynamischen Bezugnahme Klauseln in Arbeitsverträgen** getroffen, die durch eine **Betriebsvereinbarung** geändert werden sollen. Nach der Entscheidung vom 11.04.2018 (4 AZR 119/17) steht fest: Eine individualvertraglich vereinbarte Vergütung nach tariflichen Grundsätzen kann durch eine Betriebsvereinbarung nicht zu Lasten des Arbeitnehmers abgeändert werden. Daher verbleibt dem Arbeitgeber nur die Anpassung der Vergütung auf dem Wege der Änderungsverträge.

Der Kläger ist seit 1991 bei der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin als Masseur in einem Senioren- und Pflegezentrum beschäftigt. In einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag von Dezember 1992 verständigte sich die Rechtsvorgängerin der Beklagten mit dem Kläger auf eine Reduzierung der Arbeitszeit. In der Vereinbarung heißt es, die Vergütung betrage „monatlich in der Gruppe BAT Vc/3 = DM 2.527,80 brutto“.

Im Februar 1993 schlossen die Rechtsvorgängerin der Beklagten und der bei ihr gebildete Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung. Danach sollten in ihrem Anwendungsbereich „analog die für die Angestellten des Bundes und der Länder vereinbarten Bestimmungen des Lohn- und Vergütungstarifvertrages - BAT vom 11. Januar 1961“ gelten. Ihre Bestimmungen sollten automatisch Bestandteil von Arbeitsverträgen werden, die vor Februar 1993 geschlossen worden waren. Die betroffenen Arbeitnehmer sollten einen entsprechenden Nachtrag zum Arbeitsvertrag erhalten.

Einen solchen Nachtrag unterzeichneten die Rechtsvorgängerin der Beklagten und der Kläger im März 1993. Die Beklagte kündigte die Betriebsvereinbarung zum 31. Dezember 2001. Im März 2006 vereinbarten die Parteien im Zusammenhang mit einer Arbeitszeiterhöhung, dass das Gehalt „entsprechend der 0,78 Stelle auf 1.933,90 Euro erhöht“ werde und „alle übrigen Bestandteile des bestehenden Arbeitsvertrages ... unverändert gültig“ blieben. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der für die kommunalen Arbeitgeber geltenden Fassung (TVöD/VKA) bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu. Die Beklagte meint, eine dynamische Bezugnahme auf die vom Kläger herangezogenen Tarifwerke liege nicht vor.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers vor dem Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts war erfolgreich. Die Beklagte ist verpflichtet, den Kläger nach der jeweiligen Entgelttabelle des TVöD/VKA zu vergüten. Der Kläger und die Rechtsvorgängerin der Beklagten haben die Vergütung nach den jeweils geltenden Regelungen des BAT und nachfolgend des TVöD/VKA arbeitsvertraglich vereinbart. Die Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 1993 konnte diese Vereinbarung nicht abändern. Ungeachtet der Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung unterlag die arbeitsvertragliche Vergütungsabrede bereits deshalb nicht der Abänderung durch eine kollektivrechtliche Regelung, weil es sich bei der Vereinbarung der Vergütung nicht um eine allgemeine Geschäftsbedingung, sondern um eine individuell vereinbarte, nicht der AGB-Kontrolle unterworfenene Regelung der Hauptleistungspflicht handelte.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Bundesgerichtshof hat mit einem Urteil am 05.04.2018 (III ZR 36/17) klargestellt, dass **zugelassene Pflegeeinrichtungen ohne Pflegesatzvereinbarung** eine **Sicherheitsleistung von Heimbewohnern** verlangen können.

Vorformulierte Bestimmungen in einem Wohn- und Betreuungsvertrag über vollstationäre Pflege zwischen einem Versicherten der Pflegeversicherung (Verbraucher) und einer zugelassenen Pflegeeinrichtung ohne Pflegesatz-

vereinbarung (§§ 85, 91 Absatz 1 SGB XI), die eine Verpflichtung des Heimbewohners zur Sicherheitsleistung vorsehen, sind mit § 14 Absatz 4 Satz 1 WBG vereinbar. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern, die berechtigt sind, Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII in Anspruch zu nehmen.

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverein. Die Beklagte betreibt mehrere Einrichtungen der stationären Pflege. Für die vollstationäre Aufnahme pflegebedürftiger Personen in eines ihrer Häuser verwendet sie einen vorformulierten Pflegevertrag, der unter den Vertragsklauseln 4 und 4.1 eine Regelung enthält, die den Heimbewohner verpflichtet, eine Kautionsleistung in Höhe des zweifachen Monatspflegesatzes als Sicherheitsleistung an die Beklagte zu leisten.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Vertragsklauseln 4 und 4.1 verstießen gegen § 307 Absatz 1, 2 BGB i.V.m. §§ 14, 16 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG). Die Regelungen verstießen ferner gegen das in § 14 Absatz 4 WBG geregelte Kautionsverbot gegenüber Personen, die Leistungen nach § 42 oder § 42 SGB XI bezögen. Der Kläger nahm die Beklagte daher auf Unterlassung gemäß § 1 UKlaG in Anspruch. Die Pflegeeinrichtung bekam Recht und kann ihre Vertragsklausel in ihrem Heimvertrag weiter verwenden. Der Kläger hat in Bezug auf die Vertragsklauseln 4 und 4.1 keinen Anspruch auf Unterlassung nach § 1 UKlaG i.V.m. § 307 Absatz 1 S. 1, Absatz 2 BGB, § 14 Absatz 1 S. 1 und Absatz 4 S.1, § 16 WBG. Die Vertragsklauseln sind mit § 14 Absatz 4 Satz 1 WBG vereinbar und benachteiligen den Pflegebedürftigen nicht unangemessen. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern, die berechtigt sind, Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII in Anspruch zu nehmen.

In Fällen in denen nach § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen i.S.d. § 91 Absatz 1 SGB XI auf eine Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI verzichten und sich für freie Entgeltvereinbarungen sowie das Kostenerstattungsverfahren nach § 91 Abs. 2 SGB XI entschieden haben, greift das Verbot des § 14 Absatz 4 S. 1 WBG nicht. Dafür sprechen der Wortlaut unter Berücksichtigung des Gesetzessystematik, die Entstehungsgeschichte sowie der Sinn und Zweck des § 14 Absatz 1 S. 1, Absatz 4 S. 1 WBG.

Steht nämlich der Pflegeeinrichtung kein direkter Zahlungsanspruch gegenüber Sozialleistungsträgern zu, ist § 14 Absatz 4 Satz 1 WBG schon nach seinem Wortlaut nicht anwendbar.

Pflegerecht:



Das Oberlandesgericht Hamm hat am 02.02.2018 (26 U 72/17) ein interessantes Urteil zu dem Thema **Beweislastumkehr nach grobem Behandlungsfehler** und **Missachtung ärztlichen Empfehlungen** getroffen.

Nach den Richtern kann die mit einem groben ärztlichen Behandlungsfehler verbundene Beweislastumkehr entfallen, wenn ein Patient in vorwerfbarer Weise ärztliche Anordnungen oder Empfehlungen missachtet und so eine mögliche Mitursache für den erlittenen Gesundheitsschaden setzt und dazu beiträgt, dass der Verlauf des Behandlungsgeschehens nicht mehr aufgeklärt werden kann.

Der Verstorbene war wegen des Verdachtes auf eine "instabile Angina pectoris" in ein Krankenhaus eingewiesen worden. Nach ersten Untersuchungen bestand der Verdacht einer koronaren Herzerkrankung. Gleichwohl verließ er Ehemann wenige Tage später gegen den ärztlichen Rat das Krankenhaus. Etwa zehn Tage später riet ihm sein Hausarzt erneut zu einer dringenden Krankenhausbehandlung und wies ihn acht Tage später mit der Diagnose "Angina pectoris" in ein anderes Krankenhaus ein. Eine unmittelbare stationäre Aufnahme lehnte der Verstorbene ab. Noch vor dem vereinbarten Termin verstarb er im Alter von 45 Jahren. Der Notarzt stellte als Todesursache "Herzversagen" fest.

Die Ehefrau klagte als Erbin. Sie war der Ansicht, dass ihr Ehemann im Krankenhaus der Beklagten fehlerhaft behandelt worden sei. Sie machte als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemanns gegenüber der Beklagten EUR 2.000 Schmerzensgeld, rund EUR 4.550 Beerdigungskosten sowie Unterhalt für sich und die 1997 und 2002 geborenen Kinder i.H.v. monatlich mindestens EUR 5.000 geltend. Das Landgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten hob das Oberlandesgericht die Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch gegen die Beklagte zu, weil ihr wegen des ganz erheblichen Mitverschuldens ihres verstorbenen Ehemannes keine Beweislastumkehr zugute kommt. Damit kann sie den Beweis nicht darlegen, dass ihr Mann wegen

eines Behandlungsfehlers verstorben sei. Der fehlende Nachweis ging somit zulasten der Klägerin, der trotz etwaiger groben Behandlungsfehler keine Beweislastumkehr zusteht. Eine solche scheidet nämlich nach der BGH-Rechtsprechung (Urt.: v.16.11.2004, Az. VI ZR 328/03) aus, wenn ein Patient in vorwerfbarer Weise ärztliche Anordnungen oder Empfehlungen missachtet, hierdurch eine mögliche Mitursache für seinen Gesundheitsschaden setzt und dazu beiträgt, dass der Verlauf des Behandlungsgeschehens nicht mehr aufgeklärt werden kann.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstr. 12

Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de